Rene Bücher, Raialoge ufw. für Buchhandler.

Publikationen des Internationalen Instituts für Bibliographie. Berlin, Bibliographischer Zentral-Verlag, G. m. b. H. 1. Bibliographie der Bautechnik. III. Jahr. 1911. Sep-

tember-November. 8°. S. 297-400.

2. Bibliographie der Berg- und Hütten-Technik. III. Jahr. 1911. September—November. 8°. S. 241-332.

3. Bibliographie der chemischen Technik, III. Jahr. 1911. September-November. 8°. S. 357-516.

4. Bibliographie der Elektro-Technik. III. Jahr. September-November. 8º. S. 429-524. 5. Bibliographie der Maschinen-Technik. III. Jahr.

September—November. 8°. S. 291—378. 6. Bibliographie der Militär- und Marine-Technik. III. Jahr.

 September—November. S. 313—468. 7. Zentral-Organ der Rechtswissenschaft. Monatsschrift des Internationalen Instituts für Bibliographie der Rechtswissen-

schaften 31. Jahr. 1911. September—November, S. 316-478. 8. Bibliographie der gesamten Sozialwissenschaften. Herausgeber Dr. Hermann Beck, Berlin, im Auftrage des internationalen Instituts für Sozial-Bibliographie in Berlin. Redigiert von Dr. Otto Waldschütz in Berlin. VII. Jahrgang. 1911. Juli—Dezember. 8°. S. 515—954.

Technische Auskunft. Supplement. September—November. S. 121—160.

Weihnachts-Anzeiger 1911 über die literar, gehaltvollsten schönwissenschaftlichen Bücher, vorzäglich der vom Dürerbund und den vereinigten deutschen Prüfungs-Ausschüssen kritisch ausgewählten Jugendschriften. Herausgegeben von der Buchhandlung W. Krafft in Hermannstadt, Grosser Ring Nr. 14. Lex.-8°. 12 S. m. Abbildungen und Porträts.

Diefer Beihnachts-Anzeiger ift uns post festum sals Beichen bes literarischen Lebens ber entlegenen Siebenbürger Sachjene jugegangen. Als foldes fei er hier nachträglich registriert und gern festgestellt, daß auch im Gudoften gute beutiche Literatur vertrieben wird. Bir begegnen in bem Katalog all ben Erscheinungen, die auch in deutschen Ratalogen zum Beihnachtsfest vertreten waren: Runftler. Bilberbucher, fünftlerische Malbucher, Jugenbichriften für jedes Alter, Romane, Philosophie, Geo. graphie u. v. a. Die Erscheinungen bes Jahres 1911 find kenntlich gemacht, und ber in sauberer Antiqua mit grüner Farbe gedrudte Ratalog prasentiert sich vortrefflich, in seiner Gesamtheit ein icones Beichen bes Intereffes am beutschen Schrifttum in Giebenburgen.

Personalnachrichten.

Muszeichnung. - herrn Rommerzienrat bermann Stiffe i/Fa. Georg Stille, Berlin-hamburg, ift von Gr. Majeftat bem Ronig von Sachsen bas Offizierstreuz bes Roniglich Gachfischen Albrechtsorbens und bon Gr. Majeftat bem Ronig ber Belgier bas Offizierstreuz bes Belgischen Kronenordens verliehen worden.

benry humans t. - In Bruffel ift am 23. Januar ber Runftidriftfteller henry hymans im 76. Lebensjahre gestorben. Bon feinen Schriften find feine Studien . P. P. Rubens, sa vie et son oeuvre«, »La gravure dans l'école de Rubens« in meiteren Rreisen befannt geworben. Ferner feien genannt: »Le realisme; son influence sur la peinture contemporaine«; »Bruxelles à travers les agese. In der befannten Sammlung Derühmte Runfiftattene ift von ihm ein Band Brugge und Pperne erichienen.

Calomon Lefmann t. - Den in Rr. 15 anläglich bes Todes von Professor Lefmann aufgeführten Sauptwerfen bes Berftorbenen bitten wir noch bas im Berlage ber Buchhandlung bes Baijenhauses in Salle erschienene zweibandige Bert Dalita Vistarae hinguzufügen.

Sprechsaal.

(Ohne Berantwortung ber Rebattion; jeboch unterliegen alle Einsenbungen ben Bestimmungen über bie Berwaltung bes Borfenblatte.)

§ 33 f der Berfehrsordnung.

Gestatten Gie mir eine furge Bemerfung ju ben Musführungen bes herrn Frang Lebermann und Ihrer Fugnote in Dr. 17 betr. ben § 33f: 3ch tenne noch einen Fall, in bem bie Bestimmungen bes § 33 f fur ben Berleger eine große Barte finb, Die in Frage ftebenbe Bestimmung, feit mehr als 2 Jahrzehnten nämlich den Fall, in dem ein Berleger Berlagerechte und Reft. in Rraft, unftreitig als Ufance anzusehen ift, von ben Gerichten bestände eines Buches an einen anderen Berlag verkauft. auch bei einer Rlage zwischen Nichtmitgliedern bes Borsen= Diefer Fall ift heutzutage, ba ein Autor oft feine erften vereins nicht einfach übergangen werden.

Berte verschiedenen Berlagen gibt, fich bann aber fpater einzigen zu tongentrieren fucht, nicht felten. **Natürlich** wird meiftens swischen Raufer und Berfaufer Lieferung ber Reftbeftanbe innerhalb eines nicht zu langen Termins vereinbart. Es muß also bem verkaufenben Berlag an einer prompten Remission ber in Rommission verfandten Bucher viel gelegen fein. Ich felbft habe in brei folchen Fällen die unangenehmften Erfahrungen gemacht, die ben § 33 f als recht hart und unbillig empfinden ließen. Trop breimaliger auffälliger Infertion im Borfenblatt und Bettelversendung erhielt ich doch den größten Teil erft zur Oftermeffe gurud. Es entipann fich eine Reihe unerquidlicher Schreibereien, in benen allzu häufig die Behauptung wiederfehrte, eine Aufforderung burch Bettel fei ber betreffenden Firma nicht jugegangen. Da wohl in den wenigsten Fallen die Chefs namentlich größerer Firmen alle Bettel zu feben befommen, halte ich biefe Behauptung für burchaus bona fide getan. In fünftigen Fallen febe ich mich also gezwungen, an jebe Firma, die folch ein Buch in Rommiffion hat, eine eingeschriebene Rarte ju ichiden. Bei einem modern belletriftischen Buche wurde bies also allein eine Ausgabe von 250 M für Porto zuguglich Schreibarbeit ufw. fein. Tropbem murbe es wirfungelos fein, wenn bas Buch (wie es meiftens der Fall fein wird) in dem neuen Berlage unverandert ericheint. Dann fommt noch fur mich ber Berluft hingu, ber baburch entsteht, daß ich jur Oftermeffe eine gange Daffe Egemplare jurudnehmen muß, ju beren Ginftampfung ich verpflichtet bin.

Ein ahnlicher Fall ift ber, bag eine neue Auflage nicht beabsichtigt ift, ber Berleger aber die Reftauflage absehen will. 3ch glaube bestimmt, daß in diefen Fallen vor Bericht erfannt werden wurde, daß ber § 33 f unbillig ift und Rechtsfraft nicht bejist.

München, 23. Januar 1912. Syperion-Berlag Sans von Beber.

Früher war der Sortimenter gang allgemein nur gehalten, dem Berlangen des Berlegers betr. früherer Rüchendung stunlichste nachzukommen. Geschah bas nicht, so konnte die Rudnahme gur Oftermeffe nur in ben Fallen verweigert werben, wo eine aus. brudlich bahingehende Bereinbarung zwischen Berleger und Gortimenter getroffen war. Erft die Berkehrsordnung vom 26. April 1891 begrenzte ben Termin ber Rüdsenbung unter ben heute noch geltenden Borausjegungen auf 3 Monate nach der erften Aufforberung im Borfenblatt und führte gleichzeitig bie Beschränkung betr. der neuen veranderten Auflage ein. Dieje Fassung ift auch heute noch in Rraft. hinzugetreten ift in der Berfehrsordnung bom 20. Mai 1910 nur bie gleichzeitige Benachrichtigung burch besondere Bettels. Wenn man die Entstehung und Wandlung bes § 33f verfolgt, fo wird man in ihm feine Barte erbliden fonnen, felbft wenn man fich barüber flar ift, bag er bem Berleger auch heute nur einen Rechtstitel in ben Fällen gibt, wo es fich um ben Drud einer veränderten neuen Auflage handelt. Man wird jedoch mit Rudficht barauf, daß nicht felten Rovitaten gleichzeitig à cond. angeboten und gurudverlangt werben, einer icharferen Faffung diefes Baragraphen nicht bas Bort reben fonnen, jumal es fur den Gortimenter oft mit Schwierigfeiten verbunden ift, über gur Ansicht ausstehende Gendungen nach Bunich und Billen zu verfügen. Den gegenwärtig bestehenden Berhaltniffen fann in Fallen bes Bertaufs einzelner Berlagsartifel ober .Gruppen burch vertragliche Bestimmungen zwischen ben Rontrabenten, bie ein Rudfenbungsrecht bis jur nachften D.-M. vorfeben, Rechnung getragen werben, ohne bag beshalb bas gange Sortiment in Bewegung gefett und weitherzigen Berlegern eine neue Abfahmöglichkeit burch biefen Baragraphen geboten wird.

Die Berfehrsordnung regelt bas Berhaltnis ber Mitglieber bes Borfenvereins zueinander, bietet alfo die fefte vertragliche Grundlage, auf die auch bei Streitigfeiten vor Bericht bas Rechts. verhaltnis in biefen Fallen gu ftellen ift. Gie erhebt aber weitergebend ben Anspruch, die geltenben Rechtsgrundsage im Bertebr amiichen Buchhandlern überhaupt - unbeichabet ber Bereins. jaugehörigfeit - jum Ausbrud zu bringen, und fann baber, jumal Red.